

bewährte Kämpfer der Arbeiterklasse, den Schülern die Bedeutung ihres Gelöbnisses bewußt machen und sie zu einem festen sozialistischen Klassenstandpunkt im Denken und Handeln erziehen helfen. Jugendstunden und J.-feiern werden von den Ausschüssen für J. im Zusammenwirken mit den Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems, den Eltern, der FDJ und den sozialistischen Betrieben vorbereitet und durchgeführt

Junker: ursprünglich Bezeichnung insbesondere für junge Angehörige des Adels; seit der ersten Hälfte des 19. Jh. Bezeichnung für jene vor allem ostelbischen Großgrundbesitzer, die während der Agrarreformen des 19. Jh. („preußischer Weg“ der Entwicklung des Kapitalismus in der Landwirtschaft) ihre aus dem Spätfeudalismus datierenden Eigenwirtschaften auf Kosten der AblösungstrIBUTE (in Form von Land und Geld) entrichtenden Bauern und bei Wahrung wesentlicher feudaler Privilegien in kapitalistische landwirtschaftliche Großbetriebe umwandelten. Da die J. ihre ökonomischen Machtpositionen behielten, konnten sie den preußischen und — nach 1871 - den Staatsapparat des → *Deutschen Reiches* weiterhin in beträchtlichem Maße beherrschen (insbesondere Regierung, Armee, Diplomatie, Verwaltung), den preußischen → *Militarismus* konservieren und die werktätige Landbevölkerung ausbeuten. Das gegen eine demokratische Entwicklung Deutschlands und namentlich gegen die aufstrebende Arbeiterbewegung geschlossene Bündnis von Großbourgeoisie und Junkertum führte im letzten Drittel des 19. Jh. trotz zuweilen starker Interessengegensätze dieser Ausbeuterklassen zu ihrer zu-

nehmend engeren, auch personellen Verbindung. Es wurde zur Klassengrundlage des spezifisch deutschen junkerlich-bourgeois Imperialismus. Erst 1945 wurden die J. auf dem Gebiet der späteren DDR durch die → *demokratische Bodenreform* ökonomisch und politisch entmachtet.

Jurisdiktion *Rechtsprechung*

Justiz: die systematische Tätigkeit eines Staates zur Anwendung, Durchführung und Sicherung der Einhaltung seines → *Rechtes*. Die Gestaltung der J. und der J.organe eines jeden Staates ist von seinem Klassenwesen und somit vom Klassenwesen seines Rechtes abhängig. Weil das Recht im Ausbeuterstaat die Unterdrückung des Volkes zur wesentlichen Aufgabe hat, ist die Rechtspflege so gestaltet, daß sie vom Volk losgelöst und gegen die Werktätigen gerichtet ist. Die J. im Ausbeuterstaat ist deshalb in großem Umfange und in allen entscheidenden Fragen eine Angelegenheit beamteter Juristen, die infolge ihrer Klassenzugehörigkeit, ihrer sozialen Stellung, ihrer Ausbildung und ihres Abhängigkeitsverhältnisses als Beamte das Recht im Interesse der herrschenden Ausbeuterklasse anwenden. Die J. im sozialistischen Staat hat ein Recht zu verwirklichen und seine Einhaltung zu sichern, das dem Interesse des Volkes dient und von ihm selbst gestaltet wird. Beherrschendes Merkmal dieser J. ist, daß in zunehmendem Maße alle staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen aktiv an der Sicherung der Rechtspflege mitwirken, indem sie sich für die strikte Einhaltung und Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit verantwortlich fühlen. Von der Mehrzahl der Bürger sozialistischer Staaten